Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal

Katholische Friedhöfe in Schwalmtal: St. Georg Amern, St. Jakobus Lüttelforst, St. Michael Waldniel vom

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Eigentümer und Bestimmung	2
§ 2 Verwaltung und Aufsicht	2
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Das Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
§ 7 Gebühren	4
II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 8 Allgemeines	
§ 9 Särge und Urnen	5
§ 10 Das Ausheben der Gräber	5
§ 11 Umbettungen	5
III. GRABSTÄTTEN	6
§ 12 Ruhefristen	6
§ 13 Nutzungsrechte und Grabstättenarten	6
§ 14 Reihengrabstätten	7
§ 15 Wahlgrabstätten	8
§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechtes	9
IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	10
§ 17_Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
§ 18 Grabmale und Einfassungen	10
§ 19 Entfernen	11
V. DIVERSE BESTIMMUNGEN	12
§ 20 Vernachlässigung der Grabstätten	12
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	12
VI. FRIEDHOFSHALLEN (St. Jakobus Lüttelforst, St. Michael Waldniel)	13
§ 22 Leichenkammern	13
§ 23 Friedhofskapellen	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 24_Alte Rechte	13
§ 25 Haftung	13
§ 26 Öffentliche Bekanntmachung	
§ 27 Inkrafttreten	

Einleitung

Die Friedhöfe sind Orte unseres Glaubens, dass Gott kein Gott der Toten, sondern der Lebendigen ist (Mk. 12,27). Die Pfarrei fühlt sich dem Wort des hl. Paulus verpflichtet, dass wir nicht das Recht haben, zu trauern wie die "Übrigen, die keine Hoffnung haben" (1. Thess. 4,12). Der Zeugnischarakter unserer Friedhöfe lässt sich in der Aussage der hl. Messe zusammenfassen: "Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit."

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Eigentümer und Bestimmung

(1) Die Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal ist alleinige Eigentümerin der Friedhöfe, eingetragen im Grundbuch

St. Georg Amern, Friedhofstraße 18 Flur 12, Parzelle 5

St. Jakobus Lüttelforst, Nr. 110 Flur 66, Teilstück der Parzelle 17

St. Michael Waldniel, Schulstraße 27 Flur 72, Parzellen 323, 771, 1042, 1179, 1230, 1261

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen.
- (3) Auf dem Friedhof St. Michael Waldniel können "still geborene" Kinder (Fehlgeburten) beigesetzt werden.
- (4) Sowohl bei der Beisetzung und der Gestaltung aller Gräber ist darauf zu achten, dass die Würde der Friedhöfe gewahrt wird und alles unterlassen wird, was dem Geist von katholischen Friedhöfen und dem katholischen Glauben widerspricht. Eine Beisetzungsfeierlichkeit, die in ihrem Inhalt dem christlichen Glauben widerspricht, ist nicht zugelassen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe in vermögensrechtlicher Hinsicht und die Ordnung des Beerdigungswesens auf den Friedhöfen erfolgen durch die Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal vertreten durch den Kirchenvorstand.
- (2) Die Aufsicht über die Friedhöfe und das Begräbniswesen obliegt der Kirchengemeinde.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der drei katholischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und des Bestattungswesens obliegt der Kirchengemeinde. Verantwortlich für die Ausführung ist die Friedhofsverwaltung.

Postanschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal

Friedhofsverwaltung Niederstraße 31 41366 Schwalmtal

- (4) Es besteht die Möglichkeit, Teile dieser Aufgaben an den Friedhofsgärtner zu delegieren.
- (5) Der vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtner hat als einziger das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der beauftragten Tätigkeit, die Geschäfte des Totengräbers zu übernehmen.

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe können aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann weiterhin aus wichtigem Grund die Nutzung einzelner Grabstätten beendet oder verändert werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; die Ruhefristen für bestehende Grabstätten sind weiterhin zu beachten. Durch die Entwidmung geht nach Ablauf der Ruhefrist die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren.
- (3) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen und der Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich rechtzeitig und hinreichend bekannt zu machen.
- (5) Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Nutzungsänderung einzelner Grabstätten sind dem Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form rechtzeitig bekannt zu machen. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Friedhofes ist verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten für den Zeitraum der restlichen Ruhezeit Ersatz im Rahmen der erworbenen Rechte zu leisten.

§4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofsverwaltung legt bestimmte Zeiten fest zu denen die Friedhöfe für die Besucher geöffnet sind. Die Zeiten werden an den Eingängen angezeigt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Besuch der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken. Die Absperrung der Friedhöfe bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

§ 5

Das Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der christlichen Bestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsicht ist in jedem Falle Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - (a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus § 6 dieser Satzung).
 - (b) ohne Erlaubnis Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - (c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - (d) Arbeiten durchzuführen, wenn diese den Ablauf und die Würde einer Beisetzungsfeier stören;
 - (e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Film-, Video- oder Tonträgeraufnahmen zu machen.
 - (f) Druckschriften zu verteilen.
 - (g) ohne Genehmigung Abraum und Abfälle von außerhalb auf die Friedhöfe zu bringen und dort abzulagern. Abraum und Abfälle, die auf den Friedhöfen entstehen, sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen abzulegen.
 - (h) zu lärmen und zu spielen, Essen einzunehmen oder zu rauchen.
 - (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Handlungen auszuführen, die die Ruhe der Friedhöfe und seinen christlichen Charakter stören.
 - (j) Bäume und Sträucher die von der Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal gepflanzt wurden, dürfen nur vom Friedhofsgärtner geschnitten werden.
 - (k) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung der Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal bzw. eines Beauftragten ausgeführt werden. Eine solche Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn nicht gleichzeitig ein Antrag des Nutzungsberechtigten der Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten an den Grabstätten ist das Befahren der Wege mit gummibereiften Fahrzeugen bis höchstens 10 t Gesamtgewicht gestattet.
- (3) Gewerbetreibende haben die Pflicht, den evtl. entstehenden Schutt bzw. Abfall auf ihre Kosten zu beseitigen. Bauschutt muss vom Verursacher mitgenommen werden.
- (4) Gärtnern ist es untersagt, Kränze bzw. Grabgestecke zu liefern, die auch nur zum Teil aus nicht verrottbarem Material bestehen (Styropor-Innenteile der Kränze, kunststoffummantelter Draht). Hier ist der Friedhofsgärtner angewiesen, solche Grabbeigaben zurückzuweisen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Vornahme von Arbeiten oder die Lieferung von Grabbeigaben durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz Ermahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen, müssen mit dem Entzug ihrer Arbeitserlaubnis auf unseren Friedhöfen rechnen.

§ 7 abübi

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung eines Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unbezahlt gebliebene Gebühren werden nach erfolgloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert. Die Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, generell oder im Einzelfall Abschlagszahlungen zu erheben.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Erklärung zum Grabnutzungsrecht) zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Beerdigung beizufügen, andernfalls darf eine Beerdigung nicht stattfinden. Siehe dazu das Gesetz zum Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt in Absprache mit den Angehörigen den Ort der Grabstätte auf dem Friedhof und den Zeitpunkt der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (3) Die für die Bestattung erforderlichen Sargträger werden nicht von der Kirchengemeinde gestellt.

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen gefertigt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ihre Maße sollen in der Länge 2,00 m, in der Breite 0,70m und in der Höhe 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

§ 10 Das Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung veranlasst das Ausheben und das Verfüllen der Gräber.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Kirchengemeinde zu erstatten. Vorbereitende Maßnahmen für den Grabaushub werden in Rechnung gestellt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten, sollten diese für den Grabaushub beeinträchtigt werden müssen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bereit, die Kosten zu übernehmen, darf der Grabaushub nicht erfolgen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gr\u00e4ber betr\u00e4gt f\u00fcr Erwachsene 2 m und f\u00fcr Kinder unter 5 Jahren 1,30 m −1,50 m.
- (5) Ein Tiefengrab muss wenigstens eine Tiefe von 2,50 m haben.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt 0,70 m.
- (8) Das Ausheben von Sarggräbern auf dem Friedhof St. Jakobus Lüttelforst im Feld 04 darf aus Sicherheitsgründen nur noch per Hand erfolgen. Mehrkosten siehe Gebührenordnung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht leichtfertig gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist vorher die Unbedenklichkeitserklärung des Ordnungsamtes und ggf. des Kreisgesundheitsamtes einzuholen. Eine Zustimmung zur Umbettung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (4) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der

- Umbettung der Kirchengemeinde und durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Umbettungen in Reihengrabstätten sind nicht zulässig.
- (7) Alle Umbettungen werden unter der Leitung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

III. GRABSTÄTTEN

§ 12 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre; bei Erdbestattungen von Kindern unter 5 Jahren und von "stillgeborenen Kindern" (Fehlgeburten) 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (3) Vor Ablauf dieser Fristen darf in derselben Grabstelle keine neue Beisetzung stattfinden, es sei denn, es hätte vorher eine Tiefenbeerdigung stattgefunden.
- (4) In jedem Grab darf während der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es dürfen jedoch Wöchnerinnen mit den neugeborenen oder Frauen mit gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 13 Nutzungsrechte und Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an:

Reihengrabstätten für "still geborene" Kinder (Fehlgeburten)

Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)

Reihenrasengrabstätten für Erdbestattungen

Reihenrasengrabstätten für Erdbestattungen tief (St. Georg Amern, St. Michael Waldniel)

Reihenurnengrabstätten

Reihenrasenurnengrabstätten

Reihenrasenurnengrabstätten in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich (St. Georg Amern,

St. Michael Waldniel)

Reihenrasengrabstätten in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich (St. Michael)

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen tief (St. Georg Amern, St. Michael Waldniel)

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Wahlrasenblütengehölzgräber für Erdbestattungen (St. Michael)

Wahlrasenblütengehölzgräber für Urnenbeisetzungen (St. Michael)

(3) Zusätzlich gibt es die Grabstätten für:

Begräbnisplatz für die Geistlichen

Gemeinschaftsgrabstätten für Ordensangehörige (St. Michael Waldniel)

Ehrengrabstätten für Opfer der Kriege

(4) Es besteht die Möglichkeit aber kein Anspruch darauf, eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist wiederzuerwerben. Auch die Unveränderlichkeit der Umgebung kann nicht beansprucht werden.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (7) Bei einem mehrstelligen Wahlgrab wird bei der Belegung mit einer weiteren Leiche die Ruhefrist für alle Stellen entsprechend verlängert, so dass für die Bestimmung der Ruhefrist nach § 12 der zuletzt Beigesetzte maßgebend ist.
- (8) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (9) Der Erwerb von Reihenrasengräbern oder Wahlgrabstätten ist zu Lebzeiten möglich.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung, die das Nutzungsrecht berührt, insbesondere jeden **Anschriftenwechsel** mitzuteilen. Geschieht dies nicht, werden dem Nutzungsberechtigten die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt.
- (11) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen Dritten übertragbar.
- (12) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht für den Fall seines Todes gleichzeitig für seine Angehörigen. Falls er keine abweichende Regelung trifft, geht das Nutzungsrecht auf seine Erben über. Mehrere Erben benennen der Kirchengemeinde einen neuen Nutzungsberechtigten, der in alle Rechte und Pflichten der Erbengemeinschaft bzgl. des Nutzungsrechts eintritt und eine entsprechende Verpflichtungserklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung unterzeichnet. Solange dies nicht erfolgt ist, gilt jeder Erbe als alleinvertretungsberechtigter Bevollmächtigter gegenüber der Kirchengemeinde, im Falle widersprüchlicher Erklärungen oder Anträge mehrerer Erben ist für die Kirchengemeinde die in zeitlicher Hinsicht erste Erklärung bzw. der erste Antrag eines Miterben maßgebend.
- (13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich umschreiben zu lassen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung bzw. Umschreibung entsteht, ist die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias nicht ersatzpflichtig.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung einer Gebühr.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Reihenrasengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung und Urnenbeisetzung, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht an den Reihen-/Reihenrasengräbern für Erdbestattungen wird z. Zt. auf die Dauer von 30 Jahren, für Urnenbeisetzungen auf die Dauer von 20 Jahren, durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es ist ein zeitlich begrenzter schuldrechtlicher Anspruch, also kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht. Ein Wiedererwerb eines Reihengrabes ist nicht möglich.
- (2) Eine kostenpflichtige Reservierung von Reihenrasenurnengrabstätten ist möglich.
- (3) Das Ablegen von Grabschmuck auf Grabstätten der nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten ist nicht gestattet:
 - a) Pflegefreie Reihenrasengräber
 - b) Pflegefreie Urnenreihenrasengräber
 - c) Pflegefreie Baumreihengrabstätten
 - d) Pflegefreie Wahlrasenblütengehölzgräber

Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Grabschmuck, der nicht an der gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, kann entschädigungslos von der Kirchengemeinde/dem Friedhofsgärtner entfernt werden; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(4) Maße der Reihengräber

(a) Reihengräber für "still geborene" Kinder (Fehlgeburten) können auf dem Friedhof St. Michael Waldniel im "Sternenfeld" beigesetzt werden.

Länge .0,60 m Breite 0,40 m Tiefe 1,20 m

(b) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße: Länge 1,20 m Breite 0,60 m Tiefe 1,50 m

(c) Reihengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr haben folgende Maße: Länge 2,10 m Breite 0,90 m Tiefe 2,00 m

(d) Reihenrasengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr haben folgende Maße:

Länge 2,10 m Breite 0,90 m Tiefe 2,00 m

Reihenrasentiefengräber Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr haben folgende Maße:

(St. Georg Amern, St. Michael Waldniel)

Länge 2,10 m Breite 0,90 m Tiefe 2,50 m

(e) In einem Reihenurnengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Abmessungen für ein Urnenreihengrab betragen:

Länge 0,80 m Breite 0,80 m Tiefe 0,70 m

(f) In einer Reihenrasenurnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Abmessungen für ein Rasenurnengrab betragen:

Länge 0,60 m Breite 0,60 m. Tiefe 0,70 m

Die Abmessungen der bodengleich eingebrachten Namensplatte (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) in Reihenrasengräbern sind:

Länge 0,30 m Breite 0,30 m

- (5) Urnenbeisetzung in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich
 - (a) Auf dem Friedhof St. Georg ist eine kostenpflichtige Reservierung möglich.
 - (b) Auf einer Stele werden Gedenktafeln (8x16 cm) mit Vornamen, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr angebracht.
- (6) Erd-/Tiefenbestattung in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich
 - (a) Auf einer Stele werden Gedenktafeln (8x16 cm) mit Vornamen, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr angebracht

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Gräber für die Erdbestattung und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Zeit verliehen und deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Es ist ein zeitlich begrenzter schuldrechtlicher Anspruch, also kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht.
- (2) Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um mindestens 5 Jahre und bis zu 30 Jahre (in 5 Jahresschritten) verlängert werden. Eine Verpflichtung zu dieser Verlängerung des Nutzungsrechtes seitens der Kirchengemeinde besteht nicht. Unmittelbar nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und dem Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchengemeinde anderweitig über die Grabstelle(n) verfügen.
- (3) Ein Wahlgrab umfasst eine oder mehrere Grabstellen nebeneinander oder untereinander. Pro Grabstelle eines Wahlgrabes kann das Nutzungsrecht für zusätzliche ein bis vier Urnen erworben werden. Wenn das Wahlgrab mehrere Grabstellen umfasst, kann nur eine einzige Person Inhaber des Nutzungsrechtes für das gesamte Wahlgrab sein.

(4) Die Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge 2,50 m Breite 1,20 m Tiefe 2,00 m bzw. 2,50 m bei einem Tiefengrab.

Diese Maße sind auch bei Grabstellen mit mehreren Gräbern einzuhalten.

In einem einstelligen Wahlgrab können eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen oder in einem Tiefengrab zwei Erdbestattungen (tief und normal) und bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung und der Wiedererwerb sind auf Antrag möglich.

(5) In einem einstelligen Wahlgrab für Urnenbeisetzungen mit den Abmessungen

Länge 1,60 m Breite 0,80 m Tiefe 0,70 m

können ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung und der Wiedererwerb sind auf Antrag möglich.

(6) In einem einstelligen Wahlurnengrab mit Steineinfassung mit den Abmessungen

Länge 1,00 m Breite 1,00 m Tiefe 0,70 m

Können ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung und der Wiedererwerb sind auf Antrag möglich.

- (7) Wahlrasenblütengehölzgräber sind Gräber für die Erdbestattung und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Zeit verliehen wird. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. In der Regel sind die Verlängerung und der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auf Antrag möglich.
- (8) Wahlrasenblütengehölzgräber haben folgende Maße:

Länge 2,50 m Breite 1,20 m Tiefe 2,00 m bzw. 2,50 m bei einem Tiefengrab.

Diese Maße sind auch bei Grabstellen mit mehreren Gräbern einzuhalten.

In einem einstelligen Wahlrasenblütengehölzgrab können zwei Erdbestattungen (tief und normal) beigesetzt werden.

- (9) In Wahlrasenblütengehölzgräber bei einer Grabgröße 60 x 60 cm kann eine Urne und bei einer Grabgröße von 120 x 60 cm können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (10) Die Abmessungen der bodengleich eingebrachten Namensplatte (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) eines Wahlrasenblütengehölzgrabes sind:

Länge 0,30 m Breite 0,30 m

§ 16 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Reihengräbern erlischt
 - a) mit dem Ablauf der Zeit, für die es erworben ist.
 - b) wenn der Friedhof oder der Teil des Friedhofes, in dem das Wahlgrab liegt, aufgelöst wird.
 - c) wenn die Gräber oder die aufstehenden Anlagen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder unterhalten werden.
 - d) wenn die von der Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Gräber verausgabten Kosten nicht erstattet werden.
 - e) wenn die Unterhaltung der Gräber länger als 6 Monate unterbleibt.

In den Fällen der Buchstaben c bis e sind die Säumigen schriftlich dazu aufzufordern das Grab entsprechend dieser Satzung anzulegen, zu unterhalten bzw. der Kirchengemeinde die verausgabten Kosten zu erstatten. Hierbei ist ihnen eine Frist von höchstens 3 Monaten zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, so genügt ein Hinweis am Grab und eine öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Schaukasten Kirche und/oder Friedhof). Sollte bis zum Fristende der Erlöschensgrund nach den Buchstaben c bis e nicht beseitigt sein, stellt die Kirchengemeinde das Erlöschen des Nutzungsrechts fest. Eine Erstattung von Gebühren findet bei einem Erlöschen des Nutzungsrechts nach den Buchstaben c bis e nicht statt.

In den Fällen der Buchstaben c bis e ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Kostenerstattung des Pflegeaufwands bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Reihengräbern erlischt ferner, wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.

- a) Die Verzichtserklärung ist an die Friedhofsverwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal, Niederstraße 31 in 41366 Schwalmtal zu schicken.
- b) Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht ist für die gesamte Grabstätte möglich. Bei mehrstelligen Wahlgräbern können einzelne Grabstellen abgegeben werden, wobei eine evtl. erforderliche Grabsteinversetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgt.
- c) Die mit dem Verzicht auf das Nutzungsrecht verbundene Aufgabe der Grabstätte zieht die Verpflichtung zur vollständigen Abräumung der Grabstätte nach sich.
- d) Die Wirksamkeit der Verzichtserklärung setzt voraus, dass der Nutzungsberechtigte den nach der Gebührenordnung für die Pflege des Grabes bis zum Ende der Ruhefrist zu zahlenden Betrag an die Kirchengemeinde entrichtet.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie ist nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Bestattung entsprechend herzurichten. Gestaltungsformen, die dem christlichen Charakter des Friedhofes entgegenstehen oder ihn leugnen, sind nicht erlaubt.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten. Unterbleibt dies trotz Aufforderung, können die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät und Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen usw. beseitigt werden.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 25 cm über der Wegekrone sein.
- (4) Die Höhe der Grabhügel über der Wegekrone darf 0,25 m nicht überschreiten.
- (5) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, im Bereich einzelner Gräberfelder oder Wege eine gärtnerische Form der Einfassungen vorzuschreiben oder sie auch auszuschließen.
- (6) Gehölze auf Grabstätten dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Bepflanzung von Bäumen ist untersagt. Einpflanzung und Unterhaltung haben so zu erfolgen, dass für die angrenzenden Wege oder Grabstätten keine Nachteile entstehen und der Bepflanzung auf den benachbarten Grabstätten weder Licht noch Luft entzogen werden.
- (7) Das Aufstellen ungeeigneter, der Würde des Friedhofes nicht entsprechender Gefäße (Konservendosen u. dgl.) zur Aufnahme von Blumen, Reisigschmuck u. ä. ist verboten.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, so gelten die unter § 20 "Vernachlässigung der Grabstätten" aufgeführten Bestimmungen.

§ 18

Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.
- (2) Zusätzlich zu der Genehmigungsgebühr wird eine Gebühr für die jährliche Prüfung der Standsicherheit, sowie eine Abräumgebühr erhoben. Die Abräumgebühr beinhaltet die Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Für Wahl- und Reihengräber sind Einfassungen aus Naturstein oder Eisen gestattet.
 - Grabeinfassung und Grababdeckung soll sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen. Die Stärke der Einfassung soll mindestens 6 cm und höchstens 12 cm betragen. Ihre Oberkante darf

die durchschnittliche Höhe des Weges um bis zu 12 cm überschreiten. Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Im Normalfall muss zwischen Grababschlussstein und Friedhofsweg ein Abstand von 20 cm eingehalten werden.

- (4) Die Genehmigung eines Grabmales/Einfassung und Grababdeckung erfolgt auf der Grundlage eines Antrags, dem eine genaue Zeichnung im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung, die Angabe der benutzten Materialien und der Text der Aufschrift beizufügen sind. Eine Ausfertigung der Zeichnung verbleibt bei der Pfarrei. Es ist zu beachten, dass nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze oder ähnliches als Material Verwendung finden dürfen. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt.
- (5) Grabmale sind am Kopfende des Grabes mit der Vorderseite zum Weg hin aufzustellen. Sie müssen ebenso wie ihre Aufschriften der christlichen Weltanschauung sowie dem Ernst und der Würde des Friedhofes entsprechen. Namen von Personen, die nicht in der Grabstätte bestattet wurden, dürfen nicht aufgeführt werden (Ausnahmen sind möglich, falls keine Bestattung möglich ist, weil der Leichnam wegen Krieg oder höherer Gewalt nicht beigesetzt werden kann).
- (6) Eine eventuelle bauaufsichtliche Erlaubnis muss der Kirchengemeinde vor ihrer Entscheidung nachgewiesen werden. Grabmale sind niedrig zu halten. Sie sollen bei den Wahlgräbern die normale Augenhöhe nicht überschreiten. Die Breite der Grabmale soll bei Einzelgräbern das Maß von 0,90 m nicht überschreiten. Bei mehrstelligen Gräbern muss die Breite wenigstens 1,10 m geringer sein als die Breite dieser Gräber.
- (7) Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmale nicht höher als 0,60 m sein. Bei Kreuzformen ist eine Höhe bis zu 1,00 m zulässig.
- (8) Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen sind, ihrer Größe und Material entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Geschieht nach vorheriger Benachrichtigung keine Instandsetzung von baufälligen oder beschädigten Grabbebauungen, so können sie durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt werden.
 - Der Nutzungsberechtigten haftet für Personen- und Sachschäden, u. a. bei fehlerhafter Gründung der Grabmale und mangelhafter Unterhaltung.
- (9) Grababdeckungen, die mehr als die Hälfte der (Sarg-)Grabstellenfläche bedecken, sind nicht gestattet. Grababdeckende Platten aus Stein oder sonst wasserabweisendes Material sind bei Urnengrabstätten mit Steineinfassung zulässig.
- (10) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Kirchengemeinde nicht entfernt werden
- (11) Die Wiederverwendung alter Grabmäler durch den Nutzungsberechtigten an anderer Stelle auf unseren Friedhöfen bedarf der erneuten schriftlichen Zustimmung.
- (12) Unter Denkmalschutz stehende Gräber oder Grabmäler dürfen nicht ohne Zustimmung der Denkmalschutzbehörde und des Kirchenvorstandes entfernt oder verändert werden.
- (13) Alle Senk- und Hebeschäden auf einer Grabstätte, auch die von Einfassungen und Grabsteinen, sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Entfernen

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Die Abräumkosten werden dem Nutzungsberechtigten bei der Antragsstellung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Einfassung mit in Rechnung gestellt.

- (3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Kirche und/oder Friedhofes auf den Ablauf hingewiesen. Die Kosten für die Abräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht kein Anspruch der Hinterbliebenen/Nutzungsberechtigten auf Herausgabe der Aschereste, Urnenkapseln oder Urnenbehälter.

V. DIVERSE BESTIMMUNGEN

§ 20 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Kirche und/oder Friedhofes und durch einen befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Buchstaben c und e entziehen.
- (3) Wird ein ordnungswidriger Grabschmuck angebracht und nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt, kann der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entsorgt werden.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck auf Grabstätten der nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten ist nicht gestattet:
 - e) Pflegefreie Reihenrasengräber
 - f) Pflegefreie Urnenreihenrasengräber
 - g) Pflegefreie Baumreihengrabstätten
 - h) Pflegefreie Wahlrasenblütengehölzgräber

Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Grabschmuck, der nicht an der gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, kann entschädigungslos von der Kirchengemeinde entfernt werden; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Falls keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

VI. FRIEDHOFSHALLEN (St. Jakobus Lüttelforst, St. Michael Waldniel)

§ 22 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen bzw. eines von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten betreten werden.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens, durch den Bestatter, zu versehen.
- (3) Särge, in denen verstorbene Personen mit anzeigepflichtigen Krankheiten liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23 Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen können bei der Bestattung als Stätte der Verkündigung dienen.
- (2) Musikalische Darbietungen in den Friedhofskapellen und auf dem Friedhof sind gestattet, falls es dem Geist von katholischen Friedhöfen und dem katholischen Glauben nicht widerspricht.
- (3) Für musikalische Darbietungen in den Friedhofskapellen ist das Bestattungsunternehmen in Absprache mit dem Leiter der Trauerfeier zuständig.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vergeben worden ist, richtet sich die Nutzungszeit nach der bei der Vergabe gültigen Satzung.
- (2) Auf Antrag kann für Urnengrabstätten die Nutzungszeit, welche vor In-Kraft-Treten dieser Satzung galt, auf die in dieser Satzung geltende Nutzungszeit geändert werden. Ein Anspruch auf Erstattung einer Gebühr besteht daraus nicht.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Bei Rückgabe des Grabnutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten die Abräumung der Grabstätte in Rechnung gestellt.

§ 25 Haftung

(1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Personen-Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes durch Dritte verursacht werden.

(2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung kann auf der Internetseite der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal eingesehen werden und ist bei der Friedhofsverwaltung kostenlos erhältlich.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2018 außer Kraft.